

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 59 AS 2563/12 ER

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

1. A. ,
B., C. ,
2. D. , vertreten d. d. Mutter,
B., C. ,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: zu 1-2:Rechtsanwältin E. ,

g e g e n

- F. ,
- G. ,

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Hannover - 59. Kammer - am 25. Juli 2012 durch den Vorsitzenden, Richter H. , beschlossen:

1. **Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung i. H. v. monatlich 503,00 Euro für**

die Zeit vom 10. Juli 2012 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, längstens jedoch bis zum 30. September 2012, zu zahlen.

- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 3. Der Antragsgegner hat den Antragstellern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu einem Zehntel zu erstatten.**

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten streiten um die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung für die von den Antragstellern bewohnte Wohnung B. in C. . Die Antragsteller begehren im Rahmen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung höherer Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Die Antragsteller beziehen vom Antragsgegner laufend Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Antragstellerin zu 1. ist die alleinerziehende Mutter des Antragstellers zu 2. Vor dem Umzug in die o. g. Wohnung wohnten zuvor in der Wohnung I. in C. , die unangemessen teuer war.

Am 7. Februar 2012 stellten die Antragsteller beim Antragsgegner einen Antrag, die Zusicherung für den Umzug in die o. g. Wohnung zu erteilen sowie die Mietsicherheit und die Umzugskosten zu übernehmen. Diese Wohnung hat eine Größe von 68 qm, die Gesamtgebäudewohnfläche des Hauses, in dem die Wohnung liegt, beträgt 148 qm. Die monatliche Miete für die Wohnung beträgt 570,00 Euro (Nettomiete: 370,00 Euro; Nebenkosten ohne Heizkosten: 72,00 Euro; Heizkosten einschließlich Warmwasser: 128,00 Euro). Die Heizung wird mit Gas betrieben. Das Warmwasser wird über die Heizung erzeugt. Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 20. März 2012 ab. Hiergegen erhoben die Antragsteller erfolglos Widerspruch und nunmehr Klage (S 59 AS 1759/12). Sie stellten am 20. März 2012 beim Sozialgericht Hannover diesbezüglich einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (S 59 AS 1087/12 ER). Dieses Verfahren blieb erfolglos.

Die Antragsteller zogen zum 1. April 2012 in die o. g. Wohnung um. Der Antragsgegner bewilligte ihnen nunmehr Leistungen unter Berücksichtigung angemessener Kosten

der Unterkunft i. H. v. monatlich 485,15 Euro (zuletzt mit Bescheid vom 4. Juli 2012 für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 30. September 2012).

Am 10. Juli 2012 haben die Antragsteller einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Sie meinen, dass ihnen höhere Leistungen für die Kosten der Unterkunft zu gewähren seien. Da die Antragstellerin zu 1. alleinerziehend sei, stehe der Bedarfsgemeinschaft nach der Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen eine größere Wohnung zu. Daher sei eine weitere – fiktive – Person bei der Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihnen höhere Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines weiteren – fiktiven – Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, dass die neue Wohnung unangemessen teuer sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte, auf die Akten in den Verfahren S 59 AS 1087/12 ER und S 59 AS 1759/12 sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der zulässige Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist teilweise begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn dies zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies setzt voraus, dass das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht werden, § 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Wegen des vorläufigen Charakters des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz darf die einstweilige Anordnung grundsätzlich jedoch nicht die Entscheidung der Hauptsache vorwegnehmen. Im Hinblick darauf, dass einstweilige Anordnungen den Zweck verfolgen, zu verhindern, dass Rechte des Betroffenen durch Zeitablauf vereitelt werden, ist eine Anordnung mit Rücksicht auf die eintretenden wesentlichen Nachteile nur dann erforderlich, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls für den Antragsteller unzumutbar ist, ihn auf eine Entscheidung in einem – grundsätzlich vorrangigem – Hauptsacheverfahren zu verweisen. Eine einstweilige Anordnung kann nicht dazu dienen, zu Lasten anderer Beteiligter eine schnelle Entscheidung zu erlangen (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. August 2006 – L 6 B 200/06 AS).

Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewähren, anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden, wenn ohne die begehrte einstweilige Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 – BVerfGE 79, 69) und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden können (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 8. September 2004, L 7 AL 103/04 ER). Dabei sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 – NVwZ 2005, 927ff.).

Im vorliegenden Fall geht es um den Erlass einer Regulationsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung teilweise erfüllt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach diesem Gesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II und hilfebedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Zu den zu gewährenden Leistungen gehören als Arbeitslosengeld II insbesondere die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, § 19 Abs. 1 SGB II. Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Unstreitig steht den Antragstellern ein solcher Anspruch auf die Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zu. Hierbei hat der Antragsteller angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung i. H. v. monatlich 503,00 Euro zu berücksichtigen. Darüber hinaus steht den Antragstellern kein Anspruch auf Gewährung höherer Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung zu.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Antragsteller zahlen eine monatliche Gesamtmiete von 570,00 Euro, davon entfallen auf die Nebenkosten 200,00 Euro. In diesem Betrag sind wiederum 128,00 Euro Heizkosten enthalten. Die tatsächliche Miete mit Nebenkosten ohne Heizkosten beträgt folglich 442,00 Euro. In den Heizkosten sind die Kosten für die Warmwasserbereitung enthalten. Die Heizung einschließlich der Warmwassererzeugung wird mittels Gas betrieben.

Die Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für eine Wohnung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes in mehreren Schritten zu prüfen (vgl. hier-

zu und im Folgenden: z. B. Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 50/09; Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 10/06 R). Erst ist die Größe der Wohnung des Hilfebedürftigen festzustellen und zu überprüfen, ob diese angemessen ist. Dabei erfolgt die Bemessung der angemessenen Größe nach den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften zu § 10 Gesetz über die soziale Wohnraumförderung, hier der Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen. Angemessen ist eine Wohnung ferner nur, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügt es jedoch insoweit, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist also die zu übernehmende Miete in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, die angemessene Mietobergrenze nicht überschreitet.

Die angemessene Größe einer Wohnung in Niedersachsen beträgt nach der Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen für einen Zwei-Personen-Haushalt 60 qm. Als räumlicher Vergleichsmaßstab für die Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards ist in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten maßgebend (Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R; Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 10/06 R). Dies ist hier die J. in der K..

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist zur Bestimmung des Quadratmeterpreises für Wohnungen einfachen Standards ein sog. „schlüssiges Konzept“ erforderlich (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R). Voraussetzung für ein solches Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundversicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (vgl. hierzu und im Folgenden: Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 50/09 R). Schlüssig ist das Konzept nur dann, wenn die Datenerhebung ausschließlich in dem genau eingegrenzten und über den gesamten Vergleichsraum erfolgt (keine Ghattobildung). Weiterhin bedarf es einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen zugrunde gelegt wird. Erforderlich ist eine Differenzierung nach Standard der Wohnungen, nach Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit) sowie nach Wohnungsgröße. Schließlich müssen Angaben über den Beobachtungszeitraum vorliegen, Art und Weise der Datenerhe-

bung müssen festgelegt sein (Erkenntnisquellen wie z. B. ein Mietspiegel), der Umfang der eingezogenen Daten muss repräsentativ sein, es bedarf der Validität der Datenerhebung, der Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und es müssen Angaben über die gezogenen Schlüsse vorliegen (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Dort, wo eine verlässliche Datengrundlage über den örtlichen Wohnungsmarkt fehlt und es auch nicht möglich ist, eine solche Datengrundlage selbst zu ermitteln, ist ein Rückgriff auf die Wohngeldtabelle nach dem Wohngeldgesetz als Richtwert möglich (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11. März 2008 – L 7 AS 332/07).

Ein solcher Rückgriff auf die eigentlich als subsidiäre Erkenntnisquelle heranzuziehende Wohngeldtabelle ist vorliegend gerechtfertigt. Zwar hat die Firma L. im März 2011 einen qualifizierten Mietspiegel für die Städte und Gemeinden der K. erstellt und hierauf aufbauend ein Konzept zur Bestimmung von abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft für die Anwendungsbereiche des SGB II und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entwickelt. Die neuen Mietobergrenzen wurden durch die Regionsversammlung am 12. April 2011 beschlossen. Die aufwendige Prüfung dieses Konzeptes auf seine Schlüssigkeit hin unter Anwendung der vom Bundessozialgericht entwickelten Grundsätze muss indes dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Zugunsten der Antragsteller ist im Rahmen der Folgenabwägung vorläufig die Tabelle zu § 12 Wohngeldgesetz in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung heranzuziehen (Zwei-Personenhaushalt, M.: Mietenstufe 2). Dieser Betrag ist um einen angemessenen Aufschlag um 10 v. H. zu erhöhen (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juli 2010 – L 7 AS 1258/09 B ER). Der Sicherheitszuschlag ist insbesondere im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass nach dem von dem Antragsgegner ab dem 1. Mai 2011 angewendeten „schlüssigen Konzept“ sich für den Wohnort der Antragsteller in M. ein höherer Wert als 380,00 Euro – nämlich 389,00 Euro – ergibt. Demzufolge beträgt die Angemessenheitsgrenze für die Miete mit Nebenkosten ohne Heizkosten im hier maßgeblichen Zeitraum 418,00 Euro.

Unter Zugrundelegung einer abstrakt angemessenen Wohnungsgröße von 60 qm für einen Zwei-Personen-Haushalt (vgl. Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen) ergibt sich nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel 2011 für die Heizung mit Gas ein Höchstbetrag für Heizkosten in Höhe von monatlich 85,00 Euro

(60 qm x 17,00 Euro/qm pro Jahr; vgl. zur Zugrundelegung des Heizkostenspiegels: z. B. Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 50/09 R).

Den Antragstellern steht entgegen ihrer Auffassung kein weiterer Wohnbedarf aufgrund des Umstandes zu, dass die Antragstellerin zu 1. alleinerziehend ist. Insbesondere ist der Grenzwert, der sich aus der Wohngeldtabelle ergibt, nicht durch Berücksichtigung eines weiteren fiktiven Haushaltsmitglieds zu erhöhen (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juli 2010 – L 7 AS 1258/09 B ER). Denn die auf Grundlage von § 10 Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) erlassene Richtlinie über die soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen dient lediglich zur Bestimmung einer abstrakt angemessenen Wohnungsgröße (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Dass aufgrund der Heranziehung der Wohnraumförderungsbestimmungen als abstrakter Rechenfaktor im Rahmen der sog. Produkttheorie eine Erhöhung der der Wohngeldtabelle entnommenen Mietobergrenze abzuleiten ist, ist daher nicht nachzuvollziehen (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juli 2010 – L 7 AS 1258/09 B ER). Die dem WoFG und der Richtlinie über die soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen zugrundeliegenden Überlegungen lassen sich nicht eins zu eins auf die Angemessenheitsprüfung im Rahmen von § 22 SGB II übertragen. Ein weiteres fiktives Haushaltsmitglied ist nicht zu berücksichtigen, es bleibt bei der Zugrundelegung eines Zwei-Personen-Haushalts. Der abweichenden Auffassung (z. B. Landessozialgericht, Beschluss vom 27. Juli 2010 – L 9 AS 1049/09 B ER) vermag sich die Kammer aus den vorgenannten Gründen nicht anzuschließen.

Anhaltspunkte, die in diesem Einzelfall ausnahmsweise zu einer Erhöhung der Angemessenheitsgrenze führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Damit sind vorläufig vom Antragsgegner Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 503,00 Euro (418,00 Euro für Miete; 85,00 Euro für Heizkosten) zu berücksichtigen und dementsprechend die Berechnung und Auszahlung der Leistungen vorzunehmen. Ein Anspruch auf die Berücksichtigung der Mietkosten in voller Höhe besteht nicht.

Aufgrund der herabgesetzten Anforderungen an den Anordnungsanspruch ist die Eilbedürftigkeit aufgrund des existenzsichernden Charakters der begehrten Leistungen zu bejahen. Auf die Eilbedürftigkeit kann zwar nicht verzichtet werden, sie muss bei einem

eindeutigen Anordnungsanspruch aber nicht so ausgeprägt sein, wie dies sonst zu verlangen ist (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b, Rn. 29). Ein Anordnungsgrund ist nach diesen Maßstäben hinreichend glaubhaft gemacht.

Demnach ist der Antragsgegner in dem o. g. Umfange zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig höhere Leistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

Leistungen für die Vergangenheit werden im Eilverfahren hingegen nicht zugesprochen. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung (hier in Form der Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG) dient der Abwendung wesentlicher Nachteile. Der Erlass einer solchen Anordnung ist nach eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Diese Bestimmung legt die Kammer in Übereinstimmung mit den für die Grundsicherung nach dem SGB II zuständigen Senaten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz erweiternd dahingehend aus, dass die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile auch insoweit als nötig angesehen wird, als – zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung bereits vergangene – Zeiträume nach Eingang des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Gericht betroffen sind. Demgegenüber kommt für zuvor vergangene Zeiträume eine nachträgliche Gewährung von Grundsicherungsleistungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. u. a. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Februar 2008, L 13 AS 237/07 ER).

In Anlehnung an § 41 Abs. 1 SGB II war die einstweilige Anordnung auf den von dem Antragsgegner gewählten Bewilligungszeitraum zu begrenzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar.

H.